

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Zulassungs-Nr. 9761/1H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66100

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980)
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 120 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378).
 - 1.3 Anhang V der Anlage der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678) und neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 121 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378).
2. Antragsteller
Hartmut Müller-Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Gadelander Str. 137
24539 Neumünster
3. Hersteller der Verpackung
Hartmut Müller-Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Gadelander Str. 137
24539 Neumünster

4. Beschreibung der Bauart
Fässer (Flasche) aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
BS 1000/25
- 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser: 87,0 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)
260 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
1,04 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
0,876 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD; Handelsname Eltex B 3002 der Solvay Kunststoffe
GmbH, 42697 Solingen
Farbe: Natur
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Schraubverschluß: PE, Handelsname Eltex A 4090 der Solvay
Kunststoffe GmbH, 42697 Solingen
Kindergesicherte Schraubkappe
Sicherungskappe für Schraubverschluß DIN 25:
PP, Handelsname Statoil P 150 FA
Selbstdichtender Schraubverschluß GL 25 DIN 168:
PP, Handelsname Novolen 1100 L
- 4.8 Zeichnungen
Verpackung: Siehe Anlage 1 zum Bericht 109 512 vom
18.07.1989 der Deutschen Bundesbahn
Schraubverschluß: Siehe Anlage 2 zum Bericht 109 512
vom 18.07.1989 der Deutschen Bundesbahn
Kindergesicherte Schraubkappe
Sicherungskappe für Schraubverschluß DIN 25:
Zeichnung Nr.: F 2286 Nr. 10 663c vom 02.06.1981
Index "c" vom 25.04.1984
Selbstdichtender Schraubverschluß GL 25 DIN 168:
Zeichnung Nr.: F 2380 Nr. 10 755a vom 24.05.1983
Index "a" vom 25.04.1984
der Firma Robert Finke GmbH, Kunststoff-Spritzguß-Werk,
5950 Finnentrop 12

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 109 512 vom 18.07.1989 sowie Bericht Nr. 113 060 vom 22.10.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf), Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 32423 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Die im Bericht Nr. 113 060 vom 22.10.1993 durchgeführte Prüfung für die kindergesicherte Schraubkappe wird für die vorliegende Bauart anerkannt.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1H1/Y 0.9/100/...../D/BAM 9761 - HM

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),

Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Füllgut:
-Äthylalkohol Klasse 3 der GGVS/GGVE
- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $0,814 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppen II und III) nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 67 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. ersetzt den Zulassungsschein Zulassungs-Nr. 9761/1H1 vom 01.08.1991 der Firma Hartmut Müller Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, 2350 Neumünster, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Diese 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

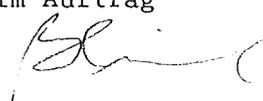
Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 13.06.1994

Unter den Eichen 87

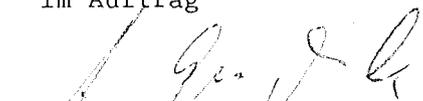
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

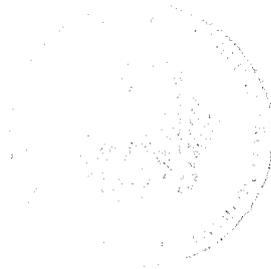
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahr-
gutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Arnold Graßnick
Technischer Angestellter



BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND-PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Zulassungs-Nr. 9761/1H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66840
9.1/66100

Gemäß Antrag der Fa. Hartmut Müller, Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, 24511 Neumünster vom 26.09.1994 werden die Punkte 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse, 8. Kennzeichnung und 9.5 "Die Dichte der Füllgüter" wie folgt geändert; der Punkt 5. Anforderungen an die Bauart der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. wird wie folgt erweitert:

4. Beschreibung der Bauart
4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
1,27 kg

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart kann auch den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 940545/5 vom 21.09.1994 der Abteilung Verpackung und Gefahrgut des TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Mitglied der TÜV Reinland Gruppe, Köthener Str.33, 06118 Halle einer Bauartprüfung unterzogen worden sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

1H1/Y/100/...../D/BAM 9761 - HM

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),

Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,20 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppen II und III) nicht überschreiten.

Dieser 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Dieser 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. 9761/1H1 vom 13.06.1994 der Firma Hartmut Müller-Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, Gadelander Str. 137, 24539 Neumünster.

Dieser 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12205 Berlin, den 13.12.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Arnold Graßnick
Technischer Angestellter